



ESF Plus-Programm

„Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“ Informationsblatt: Sorgerechtsberechtigung

Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung im Rahmen des ESF Plus-Programms „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive für Qualifizierung“ wird durch den Europäischen Sozialfonds Plus und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat gefördert.

Die durch die Integrationskursträger umgesetzten Angebote in räumlicher Nähe zu den Integrationskursen und damit zu den Eltern können während des Kurses in Anspruch genommen werden, sofern für das Kind/die Kinder der Kursteilnehmenden kein reguläres Angebot zur Kindertagesbetreuung genutzt werden kann - die Kinder also keine Kita, keinen Kindergarten, keine Tagespflege o. ä. besuchen und noch nicht schulpflichtig sind. So können Familie und Kursteilnahme besser miteinander vereinbart werden.

Wenn Eltern das Angebot nutzen möchten, muss zwingend folgendes beachtet werden:

- Für die Nutzung des Angebots bedarf es einer **wirksamen Anmeldung des Kindes/der Kinder durch ihre Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern)**.
- Das heißt: **Grundsätzlich müssen beide Eltern (Mutter und Vater) mit der Kinderbeaufsichtigung einverstanden sein** und die Anmeldung **beide** unterschreiben.
- Ist ein Elternteil **allein sorgeberechtigt, entscheidet er allein über die Teilnahme** an der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung und unterschreibt die Anmeldung alleine.
- Wenn **nur ein Elternteil** (Mutter **oder** Vater) unterschreibt, muss zu der Anmeldung folgender **Nachweis** vorgelegt werden:
 - a) **Bevollmächtigung vom anderen Elternteil zur Anmeldung** (Sorgerechtsvollmacht, die nicht widerrufen wurde; geht auch per E-Mail, WhatsApp oder SMS, wenn eindeutig von anderem Elternteil), oder
 - b) **familiengerichtliche Entscheidung, aus der hervorgeht, dass die Entscheidungsbe fugnis** für die Anmeldung zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung **auf den anmeldenden Elternteil übertragen wurde**, oder
 - c) **familiengerichtliche Entscheidung, aus der hervorgeht, dass das Ruhen der elterlichen Sorge des anderen Elternteils festgestellt wurde** (kann bei Dringlichkeit per einstweiliger Anordnung erlassen werden, z. B. für Fälle, in denen das andere Elternteil nicht erreichbar ist, weil er oder sie noch auf der Flucht ist),



- d) **familiengerichtliche Entscheidung, aus der hervorgeht, dass die elterliche Sorge vollständig oder der Teilbereich „Anmeldung zur Kinderbeaufsichtigung bzw. Kinderbetreuung“ auf den anmeldenden Elternteil übertragen wurde, oder**
- e) **Auskunft über Alleinsorge des anmeldenden Elternteils aus dem Sorgeregister vom zuständigen Jugendamt.**

Bitte informieren Sie alle Kursteilnehmenden über diese Anforderungen!

Bei Fragen melden Sie sich bitte bei der **Servicestelle Integrationskurs mit Kind Plus:**

- E-Mail: service@integrations-kibe.de,
- Tel: 030-390 634 730 (fachlich-inhaltliche Beratung).